

Berlin, 18.11.2016

UNITI-Stellungnahme für den Bereich Heizölverbraucheranlagen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)

Bundesrat Drucksache 655/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Heizölverbraucheranlagen, die durch den mittelständischen Heizölhandel gewohnt verlässlich versorgt werden, sind wir uns, unmittelbar an der Schnittstelle zum Verbraucher, der hohen Umweltverantwortung -schon auch im eigenen Interesse- bewusst.

Deshalb reichen unsere Tätigkeitsschwerpunkte mit Bezug auf das Wasserrecht von der Information, Beratung und Schulung unserer Mitglieder, über die regelmäßige Unterstützung unserer Mitglieder bei ihrer Verbraucherinformation und Beratung, die Unterstützung und das Befördern von regionalen Kooperationen zwischen den Marktakteuren Heizölhandel, Fachbetrieb, Hersteller und Sachverständige, bis hin zur Unterstützung und Mitarbeit in regelsetzenden Gremien einschl. Dialog mit Behörden. Als Repräsentant der mittelständischen Mineralölwirtschaft treten wir für eine sinnvolle und effiziente Gesetzgebung ein.

Diesbezüglich sehen wir den vorliegenden Entwurf für ein Hochwasserschutzgesetz II, im Speziellen den beabsichtigten § 78c Hochwasserschutzgesetz II, als unverhältnismäßig und nicht zielführend an.

Daraus resultiert unsere Forderung, das Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gemäß § 78c Absatz 1 Hochwasserschutzgesetz II zu streichen.

Begründung:

Gemäß §78c Abs. 1 sollen zukünftig neue Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten (nachfolgend ÜG) und Risikogebieten (nachfolgend RG) verboten werden. Dieses beabsichtigte Verbot von Neuanlagen ist in keiner Weise begründbar und gerechtfertigt.

Die Grundsatzanforderungen an neu zu errichtende Heizölverbraucheranlagen in einem ÜG werden bereits in der AwSV festgelegt. Die Konkretisierung dieser Grundsatzanforderungen bzw. die technischen Anforderungen an die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in ÜG erfolgt im Detail in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe 791 (TRWS 791) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1:

Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen (veröffentlicht im Februar 2015).

In dieser Technischen Regel sind in den speziellen Abschnitten 4.2.1.2 und 4.3.2.2 auch die technischen Anforderungen festgelegt worden, die bei einer Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen in ÜG zu beachten sind.

Diese Technische Regel wurde von der DWA-Arbeitsgruppe AG IG-6.13 „Heizölverbraucheranlagen“ bzw. im übergeordneten DWA-Fachausschuss FA IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erarbeitet und verabschiedet. Zu den von der DWA berufenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe AG IG-6.13 gehören Spitzenvertreter namhafter wasserrechtlich anerkannter Sachverständigen- und Überwachungsorganisationen, Vertreter von Behörden sowie einschlägiger Verbandsorganisationen, wie zum Beispiel der Tank- und Komponentenhersteller, der Mineralölwirtschaft und Haus & Grund.

Insofern haben sich mit der Erstellung dieser Technischen Regel, insbesondere auch mit den technischen Anforderungen an neue Heizölverbraucheranlagen in ÜG, die erfahrensten Experten und branchenübergreifend fachlichen Kompetenzträger für das Spezialgebiet der Heizölverbraucheranlagen in Deutschland befasst.

Zudem wurde diese Technische Regel in bewährter Weise dem professionellen Einspruchs- und Anhörungsverfahren nach den Grundsätzen der DWA unterzogen, wodurch die TRWS 791 noch von einem weitaus größeren Fachkreis final akzeptiert und mitgetragen wird.

Die Einspruchsverhandlungen werden durch den übergeordneten Fachausschuss FA IG-6 "Wassergefährdende Stoffe" geführt. In diesem sind unter anderem auch Vertreter der Landesumweltministerien und Behörden involviert.

Diese gesamte Fachkompetenz, wie beschrieben vonseiten Ministerien, Behörden, wasserrechtlich anerkannter Sachverständigen- und Überwachungsorganisationen sowie weiterer Experten und Marktakteure wird mit §78c Absatz 1 unerklärlicherweise überhaupt nicht berücksichtigt.

Gestatten Sie uns folgende weitere Hinweise:

- Neue Heizölverbraucheranlagen dürfen gemäß AwSV nur durch die -nach den strengen Vorgaben des deutschen Wasserrechts- anerkannten und damit speziell qualifizierten sowie güteüberwachten Fachbetriebe errichtet werden.
 - Heizölverbraucheranlagen innerhalb von ÜG sind vor Inbetriebnahme durch wasserrechtlich zugelassene Sachverständige zu prüfen, im Anschluss daran ist alle 5 Jahre die wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen vorgesehen.
 - Es gibt speziell für die Heizöllagerung in ÜG behördlich zugelassene Produkte, Komponenten und Bauweisen.
- ⇒ **Mit Verweis auf diese bereits bestehenden Regelungen und hohen deutschen Qualitätsstandards möchten wir Sie bitten, einem pauschalen Verbot von neuen Heizölverbraucheranlagen in ÜG und RG gemäß § 78c Absatz 1 im Rahmen der anstehenden Bundesratsanhörung nicht zuzustimmen.**

Auf die Stellungnahme des IWO (Institut für Wärme und Oeltechnik, Hamburg), des ZVSHK (Zentralverband Sanitär Heizung Klima, St. Augustin) und auf die Unterstützung der Vollversammlung der Sachverständigenorganisationen nach VAWS möchten wir an dieser Stelle verweisen.

Für Fragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk-Arne Kuhrt
Dipl.-Ing., Dipl.-WirtschIng. (FH)
Geschäftsführer Wärmemarkt



Jakub Wozniak, M.A.
Referent für Landespolitik

UNITI e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin
Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: info@uniti.de

Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland. Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder betreiben 120 Bundesautobahntankstellen und rund 5.900 Straßentankstellen, das sind rund 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.600 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem rund 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Kunden mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Am Autogasmarkt beträgt der Anteil der UNITI-Mitglieder rund 42 Prozent. Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent. Die etwa 1.300 Mitgliedsfirmen der UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 78.000 Arbeitnehmer in Deutschland.